

8. IV. 1916

## Die Herabsetzung der Altersgrenze in der Reichsversicherung.

in Berlin, 7. April. (Priv.-Tel.) Das dem Reichstag zugegangene Gesetz betr. die Herabsetzung der Altersgrenze hat folgenden Wortlaut:

### Artikel 1.

Die §§ 1257, 1292, 1392, 1397 der Reichsversicherungsordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 1257. Altersrente erhält der Versicherte dann vollendeten 65. Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht Invalide ist.

§ 1292. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwenrenten  $\frac{1}{100}$ , bei Waisenrenten für eine Waise  $\frac{1}{100}$ , für jede weitere Waise  $\frac{1}{200}$  des Grundbetrages und der Steigerungsfähigkeit der Invalidentente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1392. Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben in

Lohnklasse 1	18 Pfennig
" 2	26 "
" 3	34 "
" 4	42 "
" 5	50 "

§ 1397. Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an 60 v. H. der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Dem schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinssfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

### Artikel 2.

Der Artikel 65 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Versicherungsordnung erhält die folgende Fassung:

Den Versicherten, die bei Inkrafttreten der Versicherungsordnung für ihren Berufsstand das 35. Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, ohne daß sie an diesem Tage älter als 35 Jahre waren, 40 Wochen und für den überschließenden Teil eines solchen Jahres, die darauf entfallenden Wochen bis zu 40 Prozent angerechnet.

### Artikel 3.

Die auf Grund der §§ 1360 bis 1360 der Reichsversicherungsordnung vom Bundesrat zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem in Sonderanstalten die erforderlichen Änderungen ihrer Satzungen zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzungen.

### Artikel 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes tritt bezüglich der §§ 1392, 1397 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

### Artikel 5.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen den Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt soweit nicht Absatz 1 Platz greift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen.

Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von den Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Nach diesem Bescheide zuerkannte Renten beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

### Artikel 6.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen Paragraphen 1392 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Werten nicht mehr verwendet werden. Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Wie man sieht, bringt der Entwurf neben der Herabsetzung der Altersgrenze vom 70. auf das 65. Lebensjahr auch eine kleine Besserung der Waisenbezüge. Die Waisenrente soll wie bisher für eine Waise  $\frac{1}{100}$  betragen, für jede weitere Waise nicht  $\frac{1}{200}$  sondern künftig  $\frac{1}{100}$ . Als Wochenbeitrag sollen künftig erhoben werden in der Lohnklasse 1 18 Pfg. (statt bisher 16), in der Lohnklasse 2 26 Pfg. (statt 24), in der Lohnklasse 3 34 Pfg. (statt 32), in der Lohnklasse 4 42 Pfg. (statt 40), in der Lohnklasse 5 50 Pfg. (statt 48). Zur Deckung der Gemeinlast sind fortan 60 Prozent der Beiträge (bisher 50 Prozent) auszuscheiden. Weiter heißt es in der Begründung:

Als Tag des Inkrafttretens der Vorschriften über die Altersrente und die Waisenrente ist der 1. Januar 1916 in Voranschlag gebracht worden. Um die Rückwirkung am einfachsten zu erreichen, sollen bei den in der Zeit vom Beginn der Rückwirkung ab bis zur Verkündung des Gesetzes getroffenen Entscheidungen die Versicherungsanstalten prüfen, ob die neuen Vorschriften den Berechtigten günstiger sind als die bisherigen. Bejahendenfalls ist dem Berechtigten ein neuer Bescheid zu erteilen. Das gleiche soll geschehen, wenn der Berechtigte den neuen Bezug beantragt. Darüber hinaus auch die laufende Waisenrente von Amtswegen nachzuprüfen, würde — so heißt es in der Begründung — unbillig erscheinen, da die Versicherungsanstalten ohnehin Schwierigkeiten in der Verwaltung zu überwinden haben und die Rechtsleistung nicht im richtigen Verhältnis zu der erforderlichen Arbeitsleistung der Versicherungsträger stehen würde. Die neuen Beiträge dagegen sind erst vom 1. Januar 1917 ab zu entrichten, da die Herstellung neuer Marken einige Zeit erfordert, auch eine Änderung im Verfahren über die Verteilung der Versicherungsleistungen im Laufe des Rechnungsjahres zu Unzuträglichkeiten führen würde.